

# **Gemeinsame Hinweise zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft**

des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und  
des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

*Stand: 20.10.2023*

## **1. Vorbemerkung**

Mit der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) werden die Regionalen Planungsverbände beauftragt, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Mit diesem Instrument reagiert die Staatsregierung auf die gestiegenen Ansprüche der Belange an den Raum u.a. im Zuge der Energie- und Verkehrswende und trägt so zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und zur Entzerrung der Nutzungskonkurrenzen bei. Aus einer an den Prinzipien der Nachhaltigkeit und Resilienz orientierten Entwicklung folgt zudem eine hohe Bedeutung der regionalen Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion mit entsprechendem Flächenbedarf. Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage zwingend angewiesen. Boden ist eine begrenzte und nicht erneuerbare multifunktionale Ressource. Nur wenn ausreichend landwirtschaftlich nutzbare Flächen mit Böden geeigneter Bonität und Lage zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehen, kann die Landwirtschaft ihre vielfältigen multifunktionalen Aufgaben erfüllen und die wirtschaftliche Stabilität der Betriebe gewährleistet werden.

Aufgabe der Landesentwicklung ist es, mit ihren Instrumenten allen öffentlichen Belangen mit ihren Flächenbedarfen möglichst gerecht zu werden und dadurch zu einem Ausgleich der verschiedenen Flächennutzungen beizutragen. Hierzu sollen diejenigen Gebiete für eine bestimmte Nutzung gesichert werden, die aufgrund ihrer Eignung für diese in besonderem Maße in Frage kommen. Bereits bestehende Planungen zu konkurrierenden Nutzungen sollen hierbei mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Durch Sicherung der für die landwirtschaftli-

che Bewirtschaftung besonders geeigneten Flächen, kann die Landwirtschaft weiterhin einen wesentlichen Beitrag zur Ernährungs- und Rohstoffsicherstellung, zur Stärkung der Wirtschaftskraft der ländlichen Räume, zum Erhalt der Kulturlandschaft, des kulturellen Erbes, des Erholungswertes der ländlichen Räume und zum Klima-, Umwelt- und Naturschutz leisten.

Die vorliegenden Hinweise sollen der Regionalplanung ergänzend zu den Vorschriften des BayLplG, insbesondere zur Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, und der Vorgaben des LEP Anhaltspunkte für die Ermittlung und Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft geben. Die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände zur Bestimmung solcher Gebiete wird dadurch nicht relativiert und deren individueller Abwägungsentscheidung nicht vorgegriffen. Aus den Hinweisen kann keine Vorgabe zum erforderlichen Umfang der festzulegenden Flächen, der regional sehr unterschiedlich sein kann, abgeleitet werden.

## **2. Eignungskriterien zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete**

Als Vorranggebiete für die Landwirtschaft kommen insbesondere zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Gebiete (ab ca. 10 ha) mit Böden überdurchschnittlicher Bonität und Ertragskraft in Frage. Als „Landwirtschaftlicher Boden überdurchschnittlicher Bonität“ werden Böden bezeichnet, die die Bodengüte nach Anlage 4: „Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die bayerischen Landkreise“ zu den Vollzugshinweisen zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung BayKompV (abrufbar auf [www.gesetze-bayern.de](http://www.gesetze-bayern.de)) überschreiten. Darüber hinaus können auch Böden mit niedrigerer Bonität und/oder günstigen Erzeugungsbedingungen ebenfalls regional bedeutsam sein und als Vorranggebiet für die Landwirtschaft in Frage kommen.

Neben hoher Ertragsfähigkeit kommen für die Ermittlung geeigneter Gebiete für Vorranggebiete insbesondere folgende Kriterien in Frage:

- gut erschlossene Flächen für den landwirtschaftlichen Verkehr
- vorhandene und geeignete Aussiedlungsstandorte
- regional bedeutsame Sonderkulturen, Obst- und Gartenbau, Feldgemüse, Dauerkulturen (z. B. Hopfen, Spargel, Wein, Obst) ggf. mit günstigen Bewässerungsmöglichkeiten

- keine oder geringe Erosionsgefährdung
- hohes Potenzial zur Direktvermarktung aufgrund der Nähe zu regionalen Absatzmärkten
- keine Flächen innerhalb von Schutzgebieten und Gebieten mit eingeschränkter Bewirtschaftung bzw. Bewirtschaftungsauflagen

Für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft kommen zum einen Gebiete in Frage, deren Festlegung als Vorranggebiet auf Ebene der Raumordnung nicht zu klärende Belange entgegenstehen könnten. Unter Einbeziehung der oben genannten Kriterien kommen daneben auch Flächen in Frage, die bei einer geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit noch einen signifikanten Beitrag zur regionalen Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion leisten können.

Die Sachgebiete „Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft“ der Regierungen stellen entsprechende landwirtschaftliche Grundinformationen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft zur Verfügung.

### **3. Hinweise bezüglich zu berücksichtigender Belange bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft**

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft erfolgt – wie üblich – in Abwägung mit den konkurrierenden raumrelevanten Belangen. Dies ist sowohl beim Umfang der festzulegenden Gebiete als auch bei deren Auswahl zu berücksichtigen. Insofern ist der notwendige Spielraum für die Entwicklung von Bauflächen bzw. -gebieten oder die Errichtung von nicht vereinbaren Infrastrukturen bei der Festlegung insb. der Vorranggebiete zu berücksichtigen. Flächen innerhalb von Schutzgebieten und Gebieten mit eingeschränkter Bewirtschaftung bzw. Bewirtschaftungsauflagen (Näheres siehe auch unter Punkt 5) kommen hingegen regelmäßig nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft in Betracht.

#### **4. Mit der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft regelmäßig vereinbare Nutzungen**

Ausweislich der Begründung zum LEP sind folgende Nutzungen mit der Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vereinbar:

- bauliche Anlagen, die für Betriebe der Landwirtschaft gemäß § 35 BauGB ggf. i. V. m. § 201 errichtet werden, z. B. Aussiedlungen, Ställe, Maschinenhallen, Betriebsleiterhäuser etc. (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- gartenbauliche Vorhaben wie z. B. Gewächshäuser (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- punktuelle Eingriffe z. B. durch Windkraftanlagen oder für Masten für Stromleitungen
- Agri-PV-Anlagen im Sinne der DIN SPEC 91434
- Stromerkabel

Daneben sind auch Biogasanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), sofern diese im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, mit einem Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft regelmäßig vereinbar.

Darüber hinaus sind weitere Nutzungen und Funktionen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft vereinbar, wenn dadurch die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird und landwirtschaftliche Flächen höchstens in geringfügigem Umfang in Anspruch genommen werden. Dies sind u.a. Freiraum sichernde Funktionen wie Regionale Grünzüge, Trenngrün sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Klimaanpassung.

Differenziert zu betrachten sind Europäische Vogelschutzgebiete. Diese können mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sein oder aber sogar von einer landwirtschaftlichen Nutzung in einer gewissen Art abhängig sein. In anderen Fällen kann der Schutzzweck eines Vogelschutzgebietes durch eine landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden. Hier kommt der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Einzelfall sowie der Prüfung anhand des jeweiligen Schutzzwecks besondere Bedeutung zu.

## **5. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft regelmäßig unvereinbare Nutzungen und Gegebenheiten**

Mit der Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft sind u. a. regelmäßig nicht vereinbar:

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- die Darstellung bzw. Festsetzung von Baugebieten
- gesicherte Gebiete und Flächen für den Rohstoffabbau
- Wasserschutzgebiete
- VRG Trinkwasser
- Überschwemmungsgebiete
- Moore
- Naturschutzgebiete
- FFH-Gebiete